



## LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

---

### **Stammnorm**

Ausfertigungsdatum: 16.05.1995

### **Fassung**

Gültig ab: 01.01.2000

# **Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich**

---

**Vom 16. Mai 1995**

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben das Abkommen zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich geschlossen.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 3 am 9. Dezember 1994 in Kraft getreten.

Es wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 16. Mai 1995

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

**Abkommen zwischen den Ländern  
der Bundesrepublik Deutschland  
zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung**

**der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen  
Deutschen Demokratischen Republik erworbenen  
Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
das Land Thüringen  
schließen folgendes Abkommen:

**Artikel 1**

Zuständige Stelle gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlusses mit einem Fachschulabschluß oder Berufsfachschulabschluß ist - soweit keine anderen Regelungen getroffen sind - der für das Fach- und Berufsfachschulwesen zuständige Minister/Senator des vertragschließenden Landes, in dem die Einrichtung gelegen war, an der der Bildungsabschluß erworben wurde. Für Bildungsabschlüsse, die nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland im Beitrittsgebiet erworben wurden oder bis zum 31. Dezember 1993 erworben werden, gilt Satz 1 entsprechend.

## **Artikel 2**

Die Gleichwertigkeitsstellung ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam. Dabei richtet sich die Gleichwertigkeitsfeststellung nach den Kriterien, die die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt hat.

## **Artikel 3**

Dieses Abkommen tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz die letzte der Ratifizierungsurkunden oder die Mitteilung hinterlegt wird, daß eine Ratifizierung nicht erforderlich ist. Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit.

Mainz, den 28. Oktober 1993

Für das Land Baden-Württemberg  
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern  
Edmund Stoiber

Für das Land Berlin  
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg  
Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Voscherau

Für das Land Hessen  
Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen  
Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Rudolf Scharping

Für das Saarland  
Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen  
Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein  
Heide Simonis

Für das Land Thüringen  
Bernhard Vogel